

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 1.1

07.07.2020

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die Bestellung gilt als vorbehaltlose Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.4 Ansprüche des Bestellers können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- 1.6 Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Rechts ist ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Mit Ausnahme ausdrücklicher Festangebote sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Die in unseren Katalogen und Prospekten gemachten Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend. Änderungen bleiben vorbehalten. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Leistungsangaben können nur annähernd maßgebend sein. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich.
- 2.3 Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

- 2.4 Bestellungen und sonstige Vereinbarungen, auch soweit durch unsere in- und ausländischen Vertretungen vermittelt, sind erst dann angenommen, wenn sie von uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang schriftlich bestätigt sind. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang.
- 2.5 An Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet werden.
- 2.6 Der Besteller übernimmt für die Verbindlichkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung. Mündliche Angaben über Abmessungen, Toleranzen oder dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.7 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit dies vertraglich vereinbart ist.
- 3.3 Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren etc.) gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie Ausführung und Leistung betreffen.

4. Preise

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro ab Werk Regenstauf, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Preise oder Zuschläge für Franko-, FOB-, C&F-, CIF- usw. -Lieferung sind unverbindlich und erhöhen sich gegebenenfalls nach Maßgabe der eingetretenen Tarifänderungen.
- 4.4 Maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise.

- 4.5 Sollten nicht vorhersehbare Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse zur Erfüllung der Funktion erforderlich werden, sind wir zu einer entsprechenden Preisberichtigung berechtigt. Die Änderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 4.6 Ferner behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 5.3 Für Sonderanfertigungen oder Anfertigungen, die von katalogmäßigen Ausführungen abweichen und für Aufträge über Standardartikel, deren Wert 10.000 EURO übersteigt, gilt abweichend von Ziffer 5.2 folgende Zahlungsbedingung als vereinbart:
 - 1/3 des Gesamtpreises incl. Mehrwertsteuer bei Auftragsbestätigung
 - 1/3 des Gesamtpreises incl. Mehrwertsteuer bei Rechnungsausstellung und Anzeige der Versandbereitschaft
 - 1/3 des Gesamtpreises incl. Mehrwertsteuer 30 Tage nach Rechnungsdatum.
- 5.5 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug in bar oder frei auf unsere Zahlstellen zu entrichten.
- 5.6 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber hereingenommen, Wechsel nur nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

5.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Wird nach Vertragsschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen oder auch ohne Verpflichtung zum Schadensersatz und unter Berechnung unserer bisher entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten sowie die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückzustellen.

5.8 Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers ist unserer Forderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

6. Lieferzeit

6.1 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt (u.a. angeforderte Pläne oder Muster für die Einrichtungen der bestellten Maschinen und Geräte vorliegen) und beide Vertragsteile über sämtliche Bedingungen des Auftrags einig sind. Die Lieferzeit bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk.

6.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Insbesondere sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung in unserem Werk entstandenen Kosten mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen.

6.4 Nach fruchtlosem Ablauf einer Monatsfrist ab Anzeige der Versandbereitschaft können wir anderweitig über die Ware verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

6.5 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- 6.6 Unvorhergesehene Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschuss eines nicht sofort ersetzbaren Teiles im eigenen Werk oder beim Unterlieferer sowie Verzug desselben oder notwendige Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- 6.7 Geraten wir im Übrigen in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, keinesfalls aber mehr als 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung beanspruchen. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Konventionalstrafe bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferers.
- 6.8 Teillieferungen sind zulässig. Für sie gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 5 entsprechend.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.3 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

8. Verpackung und Versand

- 8.1 Die Waren werden nach unserem besten Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und versandt.
- 8.2 Die Verpackung wird mit dem Selbstkostenpreis berechnet. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 8.3 Die Wahl des Transportweges erfolgt, falls keine besondere Anweisung des Bestellers vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.
- 8.4 Kann die Ablieferung versandbereiter Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen, so geht deren Lagerung bei uns oder Dritten auf Rechnung des Bestellers.

9. Inbetriebsetzung

- 9.1 Die bei der Inbetriebsetzung entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Besteller, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach deutschem Recht. Reise- und Arbeitszeiten gelten als Arbeitszeit.
- 9.2 Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie für die Beförderung der Werkzeuge und des Reisegepäcks trägt der Besteller.

10. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 10.1 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt die Lieferung als vertragsgemäß abgenommen.
- 10.2 Soweit ein Mangel vorliegt, der nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt. Im Falle der Neuherstellung geht die ersetzte Ware in unser Eigentum über.
- 10.3 Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Besteller unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.10 und 10.11 statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.4 Von den durch die Nachbesserung oder Neuherstellung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Kosten des Ersatzstückes ab Werk. Alle übrigen Kosten, einschließlich Reise- und Montagekosten, trägt der Besteller.
- Tritt der Mangel an einem Standort auf, der mehr als 100 km von unserem Werk Regenstauf entfernt ist, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die mangelhafte Lieferung an unser Werk Regenstauf auf unsere Kosten zu senden. Wir verpflichten uns, die entstehenden notwendigen Versandkosten zu tragen.
- 10.5 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder auch nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, übernehmen wir keine Haftung.

- Für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eindringen von Fremdkörpern, mangelhafter Arbeiten an Lieferungen Dritter oder äußerer Einflüsse haften wir nicht.
- 10.6 Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem zeitlichen und sachlichen Umfang, in dem der Unterlieferer uns gegenüber der Gewähr übernommen hat.
- 10.7 Zur Vornahme von Nachbesserung oder Neuherstellung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind. Hilfskräfte hat der Besteller zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen – insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen – in Verzug ist.
- 10.9 Unsere Haftung für Mängel erlischt, sobald der Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten – auch zu Inbetriebnahme – ohne unsere schriftliche Genehmigung vornehmen.
- 10.10 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.11 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.12 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- 10.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nicht.
- 10.14 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Gesamthaftung

- 11.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen uns und dem Besteller erwachsenen und noch erwachsenden Forderungen vor.
- 12.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft sind, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 12.3 Der Besteller darf über den Liefergegenstand nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang verfügen; andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen, sind unzulässig.
- 12.4 Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

- 12.5 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller ist so lange, wie er seine Verpflichtungen aus dem Verträge erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die unsere Sicherungsrechte gefährden, sind uns unverzüglich unter Angabe aller Details mitzuteilen.
- 12.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12.7 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern der Besteller diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nehmen wir die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies dem Besteller ausdrücklich mitteilen.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 13.1 Gerichtsstand ist Regensburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Werk Regenstau Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.
-